

VORSORGE – FÜR UNFALL, KRANKHEIT, ALTER

UND TODESFALL durch Vollmacht/Betreuungsverfügung, Patientenverfügung sowie Nachlaßregelungen

»Es ist zu spät, Brunnen zu graben, wenn der Durst brennt« Titus Plautus

JEDER volljährige Bürger, der keine eigenständige, rechtliche Vorsorge getroffen hat, steht in latenter Gefahr, sich und seine Angehörigen im Ernstfall gesetzlichen Regelungen auszusetzen, deren Auswirkungen und Folgen so nie gewünscht waren!

Finanzielle Vorsorge durch Versicherungen oder auch im Rahmen der Vermögensbildung (Altersvorsorge) zu treffen, gilt heutzutage als weitestgehend selbstverständlich. Wenngleich auch in diesen Bereichen oft noch erhebliche Lücken anzutreffen sind, so ist doch den meisten Menschen grundsätzlich klar, daß in diesen Bereichen Vorsorge getroffen werden muß/sollte.

Völlig unterschätzt wird jedoch die Vorsorge in rechtlicher Hinsicht, insbesondere für den Fall, daß man infolge eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung, vorübergehend oder auch dauerhaft, nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Auch die Todesfall- (z. B. durch *Testament*) und familienrechtliche Vorsorge (z. B. durch *Ehevertrag*) werden zumeist stiefmütterlich behandelt und entweder überhaupt nicht, oder nur mangelhaft gestaltet. Es gibt jedoch ausreichend Möglichkeiten, eigene (Vorsorge-) Wünsche rechtzeitig festzulegen und damit (ungewollte) staatliche Vorsorge zu verhindern.

Nachfolgende Ausführungen beschreiben die wichtigsten Vorsorgeinstrumente und deren Bedeutung. Dies soll als kleiner Leitfaden und als Anregung dienen, sich mit dieser Thematik rechtzeitig auseinanderzusetzen und entsprechend zu handeln. In keinem Fall wollen wir hiermit einen Rechtsrat erteilen – dies ist nur den rechtsberatenden Berufen vorbehalten.

1. VORSORGEVOLLMACHT

Nehmen wir einmal an, Sie sind durch einen schweren Unfall für eine bestimmte Zeit außer Gefecht gesetzt. Wer handelt und entscheidet dann für Sie, wer stellt sicher, daß Ihr Wille beachtet wird? Oder ganz banal: Wer erledigt Ihre Bankgeschäfte und organisiert für Sie die nötige, ambulante Hilfe? Wer entscheidet, wie Sie ärztlich versorgt werden und wie bei Operationen und medizinischen Maßnahmen nach Ihrem Willen zu verfahren ist?

Wenn Sie davon ausgehen, daß dies im Ernstfall grundsätzlich Ihre Angehörigen tun (können), dann irren Sie. Sobald **rechtsverbindliche** Erklärungen irgendwelcher Art gefordert sind, dürfen auch Ehegatten und Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. Nach deutschem Recht haben Eltern nur gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Möglichkeit der Entscheidung/Vertretung in allen Angelegenheiten. Bei einem Volljährigen jedoch können Angehörige nur entscheiden oder Erklärungen abgeben, wenn sie entweder gerichtlich bestellte Betreuer sind oder wenn eine **rechtsgültige Vollmacht** vorliegt.

HINTERGRUND: Zum 1.1.1992 trat in Deutschland das **Betreuungsgesetz**¹ in Kraft und dies hatte weitreichende Konsequenzen. Demnach wird bei einem Betroffenen, der nicht mehr in der Lage ist, eigene Entscheidungen zu treffen und zu handeln und der keine entsprechende Vorsorge getroffen hat, ein Verfahren auf »*Bestellung eines rechtlichen Betreuers*« eingeleitet. Zuständig für die Bestellung des Betreuers ist das *Vormundschaftsgericht* (Amtsgericht) am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen. Das Problem: Bis zur Entscheidung darüber, ob ein Betreuer bestellt wird und wer dies sein wird, können u. U. mehrere Monate vergehen, Monate, in denen den Angehörigen die Hände gebunden sind. So kann es passieren, daß die Krankenkasse den weiteren Krankenhausaufenthalt nicht mehr finanziert, die Verlegung ins Pflegeheim jedoch nicht möglich ist, weil bei Anmeldung im Pflegeheim, bei Beantragung von Pflegegeld oder Sozialhilfe u. ä. der Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Betreuerausweis oder Vollmachtsurkunde verlangt wird. Das alles kann man sich und seinen Angehörigen ersparen.

¹ Das 1992 eingeführte Betreuungsrecht hat die Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft (für Erwachsene) durch die Betreuung ersetzt und diese somit zum einzigen Instrument staatlicher Rechtsfürsorge für schutzbedürftige Erwachsene gemacht. Betreuung in diesem Sinne ist nichts anderes als eine gesetzliche Vertretung und nicht etwa (ausschließlich) tatsächliche Hilfe, wie Hilfe im Haushalt, beim Ankleiden oder der Körperpflege.

Das Gesetz bietet nämlich jedem Bürger die Möglichkeit, für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit Vorsorge zu treffen und eine umfassende Vollmacht zu erteilen. Liegt eine solche Vollmacht vor, ist eine gerichtlich anzuordnende Betreuung nicht erforderlich. Es handelt sich also um nichts anderes

als eine (vorsorglich getroffene) Vollmacht, die es Angehörigen und/oder Hinterbliebenen ermöglicht, im Sinne des Betroffenen zu handeln, ohne daß »der Staatsapparat« im Rahmen eines bisweilen zermürbenden Betreuungsverfahrens bemüht werden muß.

WICHTIG: Zwar schreibt das Gesetz nicht vor, welche Form eine solche Vollmacht haben muß, insofern könnte diese auch handschriftlich erteilt werden. Es wird jedoch überwiegend empfohlen, sich ausschließlich notariell beurkundeter Vollmachten zu bedienen, nicht zuletzt, da diese im Rechtsverkehr die höchste Akzeptanz genießen.

Es erfordert natürlich *Personen des besonderen Vertrauens*, denen man eine solche Vollmacht erteilen kann. Dies können Angehörige, aber auch gute Freunde sein. Sind im engeren Umfeld keine derartigen Personen vorhanden, so bleibt als weitere Möglichkeit noch die:

2. BETREUUNGSVERFÜGUNG

Falls Sie sich nicht mehr äußern können und niemandem eine Vollmacht erteilt haben, so können Sie in der Form vorsorgen, daß Sie einem evtl. zu bestellenden **Betreuer per *Betreuungsverfügung* vorgeben, welche Wünsche und Vorstellungen im Fall der Betreuungsbedürftigkeit von Ihrem (staatlich bestellten) Betreuer zu berücksichtigen sind.** Eine solche Betreuungsverfügung muß nicht unbedingt notariell beurkundet werden, sollte jedoch immer schriftlich abgefaßt sein. Wenn Sie also

niemanden haben, dem Sie eine *Vollmacht* anvertrauen wollen, empfiehlt sich wenigstens die Festlegung durch eine *Betreuungsverfügung*. Damit nehmen Sie Einfluß auf die Auswahl und das spätere Handeln des für Sie zu bestellenden Betreuers.

Sofern eine *General-* und *Vorsorgevollmacht* vorliegt, bedarf es i. d. R. keiner Betreuungsverfügung.

Ein weiteres »Vorsorgemodul«, das insbesondere bei kritischen medizinischen Situationen entscheidende Bedeutung gewinnen kann, ist die sogenannte:

3. PATIENTENVERFÜGUNG

Eine **Patientenverfügung ist eine mündliche oder schriftliche Willensäußerung eines Patienten zur zukünftigen Behandlung für den Fall der Äußerungsunfähigkeit.** Hiermit kann ein Patient seinen Willen äußern, ob und in welchem Umfang in bestimmten Krankheitssituationen medizinische Maßnahmen eingesetzt oder aber unterlassen werden sollen (z. B. der Verzicht, durch die »*Apparatemedizin*« künstlich am Leben gehalten zu werden).

Die Verbindlichkeit einer solchen Patientenverfügung ist nicht ernsthaft strittig. Es gibt jedoch unzählige Vordrucke bzw. Muster, wie eine derartige Patientenverfügung abgefaßt werden könnte/sollte. Vom Zweizeiler bis zur mehrseitigen Erklärung (inkl. der Beschreibung genauester Krankheitsbilder) ist alles möglich. Einschlägige Fachkreise

befürworten zwar die qualitativ hochwertigere Erstellung einer individuellen und umfassenden Patientenverfügung, weil diese auch situationsbezogene Abwägungen und Wertevorstellungen enthält, die für die Auslegung entscheidend sein können. Gleichwohl kann eine Patientenverfügung aber auch standardmäßig abgefaßt werden und trotzdem allgemeinen medizinischen, rechtlichen und ethischen Standards genügen.

Auch die Frage der Organspende kann im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung geprüft und ggf. in diese integriert werden.

Empfehlenswert ist es auch, die *Patientenverfügung* mit einer *Vorsorgevollmacht* (siehe Pkt. 1) in Zusammenhang zu bringen, denn dann ist auch sichergestellt, daß Ihr Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der mit Rechtsmacht für Sie sprechen darf.

ANMERKUNG: Bei allen bisher genannten Vorsorgemaßnahmen ist natürlich wichtig, daß im Ernstfall sämtliche betroffenen Personen und Bevollmächtigte auch Bescheid wissen, welche Vorkehrungen Sie getroffen haben und wo die entsprechenden Dokumente zu finden sind.

Sind die bisher genannten Vorsorgeinstrumente eher der Selbstbestimmung zu Lebzeiten zuzuordnen, so gilt es aber auch für den Fall Vorsorge zu treffen, der schlußendlich unvermeidlich ist:

4. NACHLASSREGELUNGEN

Auch diese sind keine Frage des Alters. Gerade junge Familien verzichten oft darauf, entsprechende Vorsorge zu treffen.

Dabei kann jeder individuell für sich und seine Familie die Aufgabe übernehmen, **mit einem Testament oder einer anderen Nachlaßregelung den Übergang des Familienbesitzes zum Wohle aller Beteiligten zu gestalten und zu sichern.**

Niemand denkt gerne an den eigenen Tod. Gleichwohl wissen wir alle, daß es uns – in jungen wie auch in späten Jahren – jederzeit treffen kann.

»Meine Frau wird sowieso alles erben, wo doch keine Kinder da sind«.

Falsch, zumindest die Eltern des Verstorbenen sind an dem Erbe beteiligt. Der hinterbliebene Ehepartner muß sich womöglich plötzlich mit den Schwiegereltern als Mitbesitzer des Hauses oder der Eigentumswohnung, auseinandersetzen.

»Bei uns ist alles klar, meine Frau und unsere beiden Kinder erben gemeinsam«.

Für Ehepaare mit Kindern scheinen die Regelungen, die der Gesetzgeber i. S. Erbfolge getroffen hat, ideal zu sein: Der Ehegatte und die Kinder erben, alle anderen Verwandten sind von der Erbfolge ausgeschlossen. Alles in Ordnung? Nein! Bei näherer Betrachtung werden selbst auch in dieser (vermeintlich einfachen)

Konstellation Erbschaftsprobleme deutlich. So verliert der Ehepartner evtl. die Verfügungsgewalt über das Haus oder das Familienunternehmen, bisweilen drohen dem Ehepartner sogar finanzielle Probleme, weil er die Kinder ausbezahlen muß.

»Ich bin alleine und habe keine Nachkommen, mir ist egal, wer mich beerbt«.

Stimmt das wirklich? Bei näherer Betrachtung könnte sich herausstellen, daß tatsächlich vielleicht doch eine andere Erbfolge (in diesem Fall die Eltern) gewünscht wäre, als der Gesetzgeber vorgibt.

Die »gute alte gesetzliche Erbfolge« entspricht also (entgegen der landläufigen Meinung) nur in den seltensten Fällen dem tatsächlichen Wunsch der Verstorbenen wie auch der Hinterbliebenen.

Auch ist es eine irrige Annahme, daß Nachlaßregelungen nur für größere Vermögen sinnvoll und relevant seien (wenngleich speziell bei diesen noch die steuerliche Komponente hinzukommt).

DAHER: Vorsorge in Form eines Testaments oder eines Erbvertrags geht (fast) jeden etwas an; und auch bestehende Regelungen sollten regelmäßig überprüft werden.

Obwohl nicht unmittelbar den bisher aufgeführten Vorsorgefeldern (Unfall, Krankheit, Tod) zuzuordnen, eine unterbliebene rechtliche Vorsorge in Form eines:

5. EHEVERTRAGS

kann durchaus zur wirtschaftlichen Katastrophe führen.

Als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, daß in Deutschland nahezu jede zweite Ehe geschieden wird. Oftmals wird den Beteiligten erst im Rahmen einer Scheidung so richtig klar, daß der »Bund fürs Leben« auf Gesetzen basiert, die handfeste juristische

und natürlich finanzielle Folgen nach sich ziehen können.

Dabei kann diesbezüglich Vorsorge getroffen werden, indem man sich vor Eintritt in die Ehe mit den möglichen Folgen einer eventuellen Scheidung beschäftigt und ggf. einen Ehevertrag schließt. Insbesondere für selbständige Unternehmer ist eine solche Maßnahme i. d. R. unabdingbar.

RESÜMEE: *Wer sich ernsthaft mit den verschiedenen Aspekten der (rechtlichen) Vorsorge auseinandersetzt, wird nicht umhinkommen, aktiv zu werden.*

Ihr Finanz- und Vermögensberater kann hierbei »Lotsenfunktion« übernehmen.

*Der erste Schritt kann darin bestehen, sich eine **Vorsorgeanalyse**, bezogen auf die eigene Situation, erstellen zu lassen. Basierend auf der zuvor erarbeiteten **Finanzanalyse/Vermögensaufstellung** werden anhand eines Fragebogens die relevanten (Vorsorge-) Felder herausgearbeitet und danach mit Hilfe eines Protokolls (vor-) besprochen.*

Diese Vorarbeit (Vorsorgeanalyse) dient dann als Grundlage für eine vertiefte, fachliche Beratung durch die dafür zuständigen Berufsträger (Notare, Anwälte, ggf. Steuerberater). Der Aufwand (und auch die Kosten) sind je nach Komplexität der Situation völlig unterschiedlich. Der Wert einer gut durchdachten Vorsorge kann jedoch gar nicht hoch genug veranschlagt werden – für Angehörige, Ärzte, nicht zuletzt aber auch für die Betroffenen selbst.